



Verbandsgemeinde

**Oberes Glantal**

Verbandsgemeindewerke  
Wasser | Kanal  
-  
Eigenbetrieb der  
Verbandsgemeinde  
Oberes Glantal

Verbandsgemeinde Oberes Glantal | Postfach 1261 | 66896 Schönenberg-Kübelberg

## Bauherrenmappe

Verlegehinweise ihrer Wasserhausanschlussleitung

**1**

Systemschnitt – Hauseinführung durch eine Wand

**2**

Systemschnitt – Hauseinführung durch eine Bodenplatte

**3**

Abwasserkontrollschacht

**4**

Kosten

**5**

Schutz gegen Rückstau

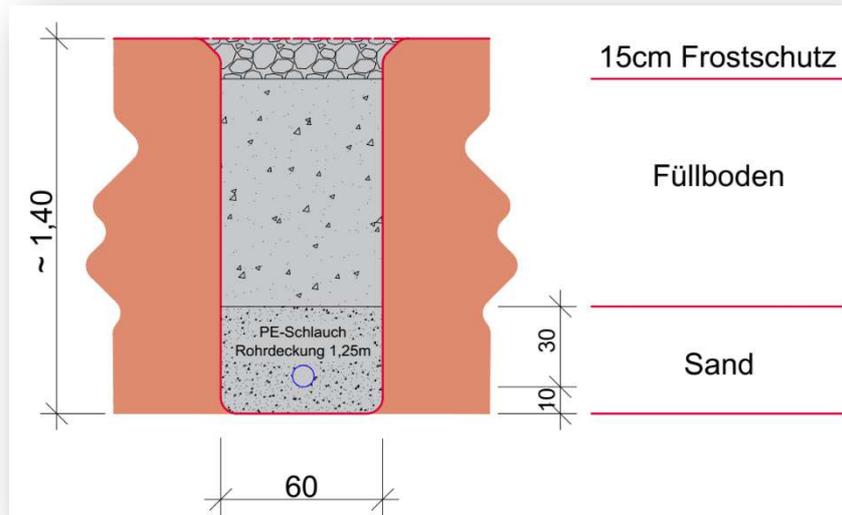
**6**

Versorger der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

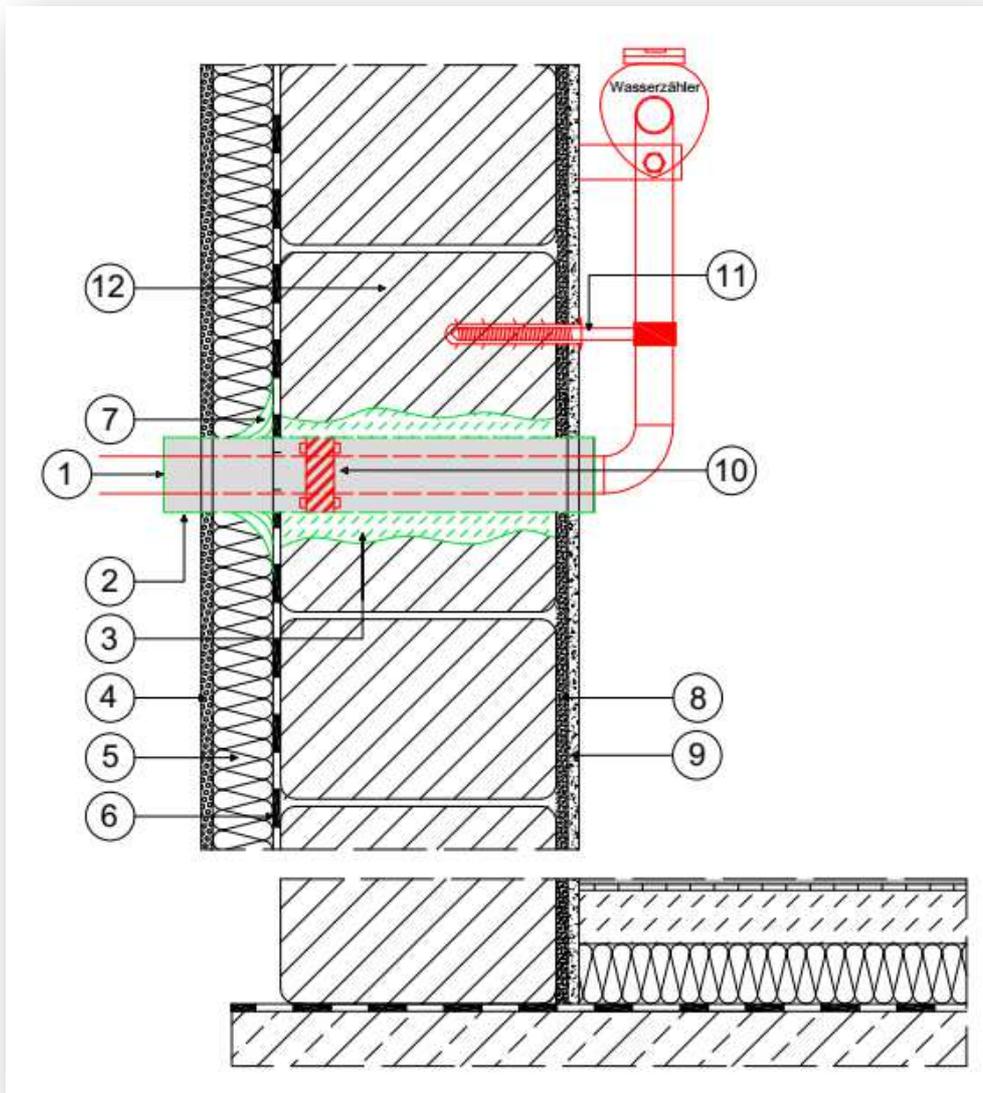
**7**

Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

Antrag auf Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage



- Leitungsführung und Ausführungstermin sind vor Beginn der Arbeiten mit den Versorgungsträgern abzustimmen.  
 → **Termin zur Abstimmung mit allen Versorgern empfehlenswert!**
- Erdarbeiten im öffentlichen Straßenbereich dürfen nur von zugelassenen Tiefbaufirmen ausgeführt werden.
- Die Tiefbauarbeiten auf dem Privaten Grundstück sind vom Grundstückseigentümer zu leisten.
- Die Rohrgrabentiefe muss für Wasser **mindestens 1,40 m betragen**.  
 Die Rohrgrabenbreite muss für Wasser **mindestens 0,60 m betragen**.  
 Die Leitungsebene ist **nachweislich** mit steinfreiem Sand zu verfüllen
- Die Sohle muss mittels eines 0,1m starken Sandbettes eben und steinfrei hergestellt werden. Der Rohrgraben ist gradlinig und möglichst rechtwinkelig zum Gebäude anzulegen. Zwischen den Ver- und Entsorgungsleitungen, ist ein allseitiger Mindestabstand von 0,4m einzuhalten.
- Nach der Verlegung der Leitung, sind diese mindestens 0,1m Sand abzudecken und der anschließend einzubringende Füllboden in Lagen von maximal 0,3m zu verdichten.
- Das Verlegen der Wasserleitung erfolgt durch die Verbandsgemeindewerke
- Eine Überbauung oder Bepflanzung der Leitungstrasse ist nicht zulässig.
- Bei unzureichend ausgeführten Erdarbeiten erfolgt keine Leitungsverlegung bzw. Zählerersetzung. Dadurch bedingte, zusätzliche Anfahrten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
- Die Wasserhausanschlussleitungen bestehen aus nichtleitendem Material. Sie können daher nicht als Schutzerdung für elektrische Anlagen verwendet werden.
- Für die Verlegung eines Leerrohres durch die Bodenplatte oder dem Mauerwerk ist ein PVC-Rohr **DN 100** vorzusehen. Die Abdichtung erfolgt wiederum durch die Verbandsgemeindewerke. Für die Mauerwerksdurchführung kann ein „Futterrohr“ erworben werden.
- Beim Verlegen des Leerrohres sind **nur 15° Bögen** zu verlegen
- Zwischen Wasseruhr und Hausinstallation ist eine Beruhigungsstrecke von ca. 20cm einzuhalten. Hierbei gilt auch, den Wasserzähler nicht zu umbauen.

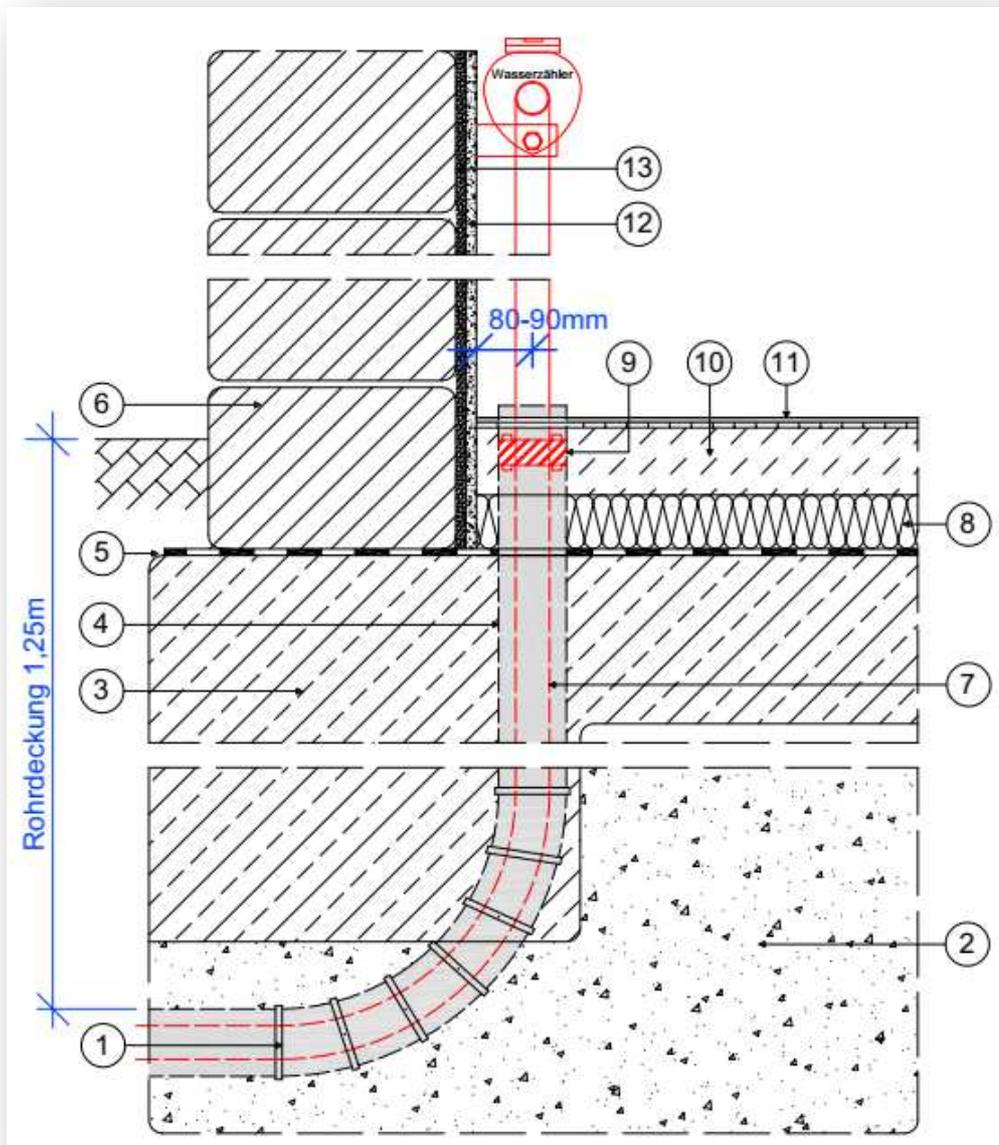


### Legende

- |   |   |
|---|---|
| 01 = Trinkwasserleitung (PE-HD DN 50 o. ä.)     | 07 = Abdichtung mit Dichtungsmaterial       |
| 02 = Kernbohrung und Futterrohr DN 100          | 08 = Innenputz                              |
| 03 = Abdichtung Ringraum Kernbohrung/Futterrohr | 09 = Anstrich                               |
| 04 = Außenabdichtung (PE Noppenbahn o. ä.)      | 10 = Dichtung (Ferrotec, MRD S01 o. ä.)     |
| 05 = Wärmedämmung                               | 11 = Halterung Rohr und / oder Wasserzähler |
| 06 = Grundmauerschutz (z. B. Bitumenanstrich)   | 12 = Mauerwerk                              |

### Ausführung und Vergütung

- |              |   |  |
|--------------|---|--|
| 01 + 10 + 11 | = | Leistung auf Rechnung durch VG Werke           |
| 02 + 03 + 07 | = | Eigenleistung oder auf Rechnung durch VG Werke |



### Legende

- |   |   |
|---|---|
| 01 = PVC Rohr, DN 100, 15° Bögen            | 08 = (Trittschall) Dämmung              |
| 02 = Frostschutz                            | 09 = Dichtung (Ferrotec, MRD S01 o. ä.) |
| 03 = Fundament, Bodenplatte                 | 10 = Estrich                            |
| 04 = Leerrohr, PVC, DN 100                  | 11 = Bodenbelag                         |
| 05 = Bitumenbahn                            | 12 = Anstrich, Fliesen                  |
| 06 = Mauerwerk                              | 13 = Innenputz                          |
| 07 = Trinkwasserleitung (PE-HD DN 50 ö. ä.) | 14 = Wasserzähler                       |

### Ausführung und Vergütung

07 + 09 + 14 = Leistung auf Rechnung durch VG Werke

Die Entwässerungsleitung auf dem Grundstück und der dazugehörige Kontrollschacht ist nach DIN 1986 „Grundstücksentwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb“ vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten /reinigen / erneuern / ändern und zu beseitigen. Die Anordnung des Kontrollschachtes erfolgt an der Grundstücksgrenze, bzw. rd. 1,00 m auf privatem Grundstück.

### Einbau durch VG Werke:

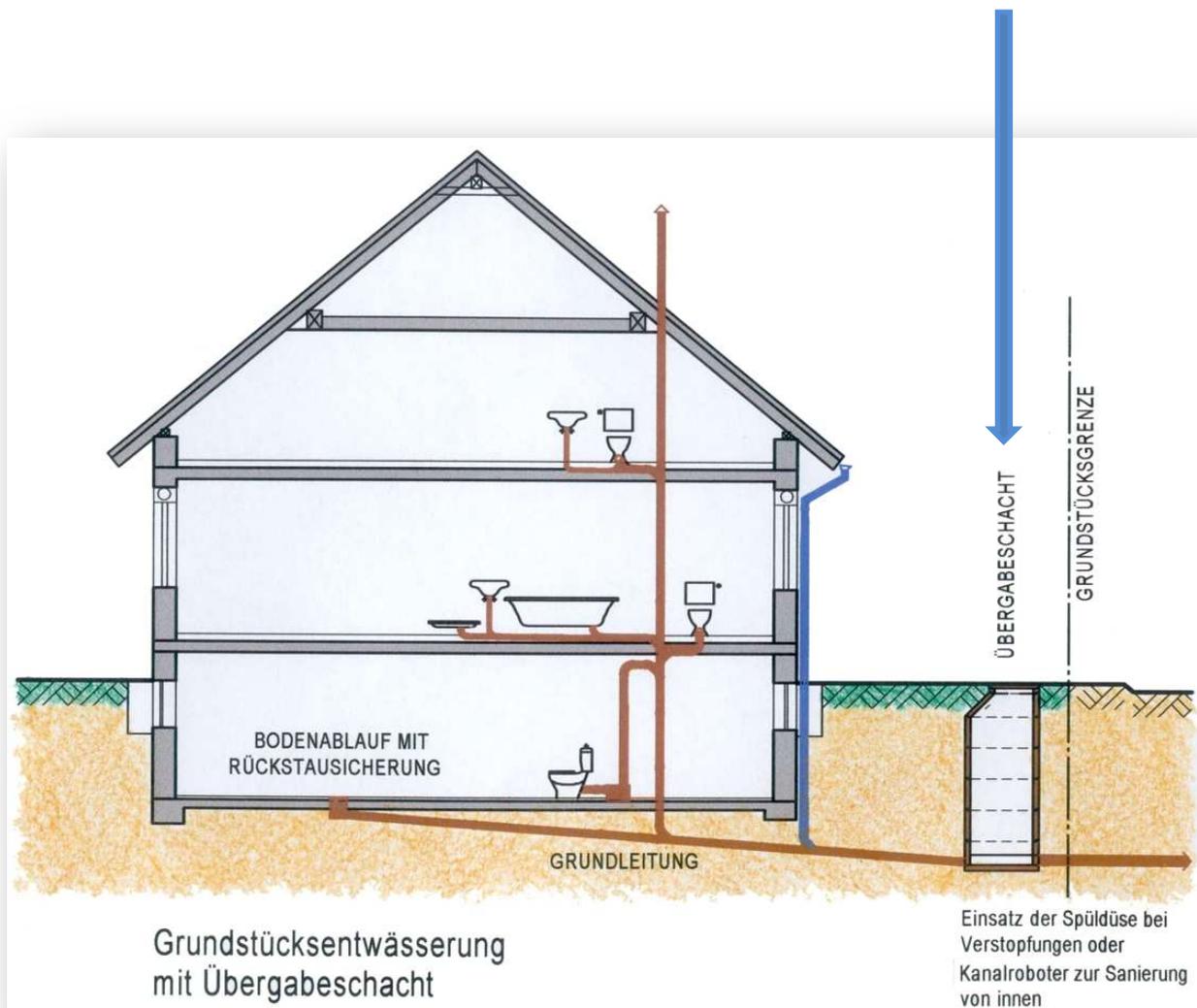
Der Kontrollschacht kann per Kostenerstattung vom Jahresvertragsunternehmen eingebaut werden. (DN 400 oder DN 1000)

### Einbau durch Eigentümer:

Der Kontrollschacht kann durch den Eigentümer auch selbst eingebaut werden. (DN 400 oder DN 1000)



Beispiel eines Abwasserkontrollset OD/DN



- Erschlossenes Grundstück

Die Kosten für ein erschlossenes\* Grundstück zur erstmaligen Herstellung eines Kanal- und Wasserhausanschlusses werden im öffentlichen Bereich über eine Pauschale der VG Werke abgerechnet.

Hinzu kommen die tatsächlichen Kosten im privaten Bereich zur Montage der Wasserleitung und evtl. durch den Einbau eines Abwasserkontrollsets durch das Jahresvertragsunternehmen der VG-Werke.

- Nicht erschlossenes Grundstück

Die Kosten für ein nicht erschlossenes Grundstück (z. B. Bau in 2. Reihe) werden in der Regel über einen Erschließungsvertrag geregelt. Dieser regelt die techn. Bestimmungen sowie die Kosten. Die Erschließung ist im Vorfeld mit den VG-Werken abzustimmen.

- Zusätzlicher Hausanschluss | Änderung auf Wunsch

Ein zusätzlicher Hausanschluss (2. Hausanschluss) oder eine Änderung auf Wunsch wird über die tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

- Rückbau eines Hausanschlusses

Ein Rückbau eines Hausanschlusses wird über die tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

- Einmalige Erschließungsbeiträge für Wasser und Kanal

Für bestimmte Grundstücke innerhalb der Verbandsgemeinde fallen noch Beiträge an. Diese werden **separat** zum Hausanschluss erhoben. Sollten Sie Fragen rund um die Beiträge ihres Grundstückes haben, können Sie sich gerne bei uns melden. (☎06373 504 251)

---

\*als erschlossen gilt ein Grundstück, wenn es direkt an eine Erschließungsstraße mit den Hauptleitungen angrenzt. (Es müssen noch keine Hausanschlüsse vorhanden sein)

Gegen Rückstau des Abwassers aus dem Entwässerungsgesetz in die angeschlossenen Grundstücke hat jeder Grundstückseigentümer geeignete Vorkehrungen zu treffen. Dies hat durch Einbau einer Rückstaeinrichtung zu geschehen. Einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Rückstau haben die Grundstückseigentümer oder andere Personen nicht.

## Hinweis

„70 Keller musste die Feuerwehr leer pumpen“ oder ähnliche Sätze findet man immer wieder in Zeitungsberichten über Wolkenbrüche oder die Folgen heftiger Gewitterregen in besiedelten Gebieten. Keller und andere tiefliegende Räume werden überflutet, weil manches Haus noch immer nicht genügend gegen Kanalarückstau gesichert ist.

Hierdurch entstehen dem Hauseigentümer oft sehr große Schäden. Dabei kann er sie vermeiden, wenn er sein Haus entsprechend den technischen Möglichkeiten und den geltenden Vorschriften gesichert hat. Zudem ist er nach geltendem Recht für alle Schäden verantwortlich, die auf dem Fehlen dieser Sicherungen beruhen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Entwässerungssatzung und in den Vorschriften „DIN 1986 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“.

Das Kanalnetz einer Stadt oder einer Gemeinde kann nicht darauf ausgerichtet werden, dass es jeden Starkregen oder Wolkenbruch sofort ableiten kann. Die Rohre der Kanalisation würden sonst so groß und so teuer werden, dass die Bürger, die sie ja über Abwassergebühren mit bezahlen müssen, unverträglich belastet würden. Deshalb muss bei solchen starken Regen eine kurzzeitige Überlastung des Entwässerungsnetzes und damit ein Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden. Dabei kann das Wasser des Kanals aus den tiefer gelegenen Ablaufstellen (Gully, Waschbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, WC-Anlagen etc.) austreten, falls diese Ablaufstellen nicht vorschriftsmäßig gesichert sind. Auch wenn es bisher noch niemals zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, dass ein solcher, etwa infolge einer unvorhersehbaren, kurzfristigen Kanalverstopfung, für alle Zukunft ausbleibt. So kann z. B. durch größere Fremdkörper, Rohrbruch, Ausfall eines Pumpwerkes oder ähnliches auch ohne Niederschläge Rückstau eintreten.

**Die Hauseigentümer sind daher in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tiefliegenden Ablaufstellen, vor allem im Keller, mit Rückstauvorrichtungen zu versehen.** Alle Räume oder Hofflächen unter der „Rückstaebene“, die im allgemeinen in Höhe der Straßenoberkante angenommen wird, müssen gesichert sein.

**Bitte beachten Sie dabei die folgenden Punkte:**

1. Liegen bei **Revisionschächten** außerhalb von Gebäuden die Deckel unter der Rückstaebene, sind diese wasserdicht und innendruckfest auszuführen, sofern die Leitungen in den Schächten offen verlaufen. Innerhalb von Gebäuden ist die Abwasserleitung geschlossen mit abgedichteter Reinigungsöffnung durch einen Schacht zu führen.
2. **Wählen Sie die richtigen Rückstausicherungen.** Die seit Jahrzehnten bekannten Kellerabläufe (Gullys) mit Rückstaudoppelverschluss sind nur für **fäkalienfreies Abwasser** geeignet. Sie entsprechen der DIN 1997. Viele dieser Gullys haben die Möglichkeit Seiteneinläufe anzuschließen. Darüber hinaus gibt es seit einigen Jahren auch noch Absperrvorrichtungen für durchgehende Rohrleitungen, so dass damit problemlos Bodeneinläufe, Waschbecken, Spülbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, Duschen und ähnliches wirkungsvoll abgesichert werden können. Diese Rückstausicherungen haben alle grundsätzlich zwei Verschlüsse. Der Betriebsverschluss schließt die Leitung bei Rückstau selbständig. Der Notverschluss ist mit Hand zu betätigen. Es empfiehlt sich, sofern kein Schmutzwasser abgelassen wird, den Notverschluss stets verschlossen zu halten. **Fällt fäkalienhaltiges Abwasser** aus Toilettenanlagen an, muss es in der Regel mittels einer Hebeanlage über die Rückstaebene gehoben werden. Bei Räumen untergeordneter Bedeutung, z. B. Einliegerwohnungen in Einfamilienhäusern, ist es bei Vorhandensein von natürlichem Gefälle gestattet, sofern im Bedarfsfall ein WC oberhalb der Rückstaebene zur Verfügung steht, auch einen automatischen Rückstauverschluss nach DIN 19578 einzubauen. Dieser hat ebenfalls einen Betriebsverschluss und einen mit Hand zu betätigenden Notverschluss und ist selbstverständlich auch für fäkalienfreies Abwasser geeignet. **Bringen Sie die vom Hersteller mitgelieferte Anleitung deutlich sichtbar in unmittelbarer Nähe des Verschlusses an.**
3. Wählen Sie stets den richtigen **Einbauort** für Ihren Rückstauverschluss. Es dürfen gezielt nur die Ablaufstellen, die unter der Rückstaebene liegen, geschützt werden. Leitungen aus Obergeschossen und Dachentwässerungen müssen ungehindert ablaufen können. Bauen Sie deshalb Ihren Rückstauverschluss auf gar keinen Fall in den Revisionschacht vor dem Haus ein. Sie würden damit im Rückstaufall Ihre gesamte Entwässerungsanlage absperren.

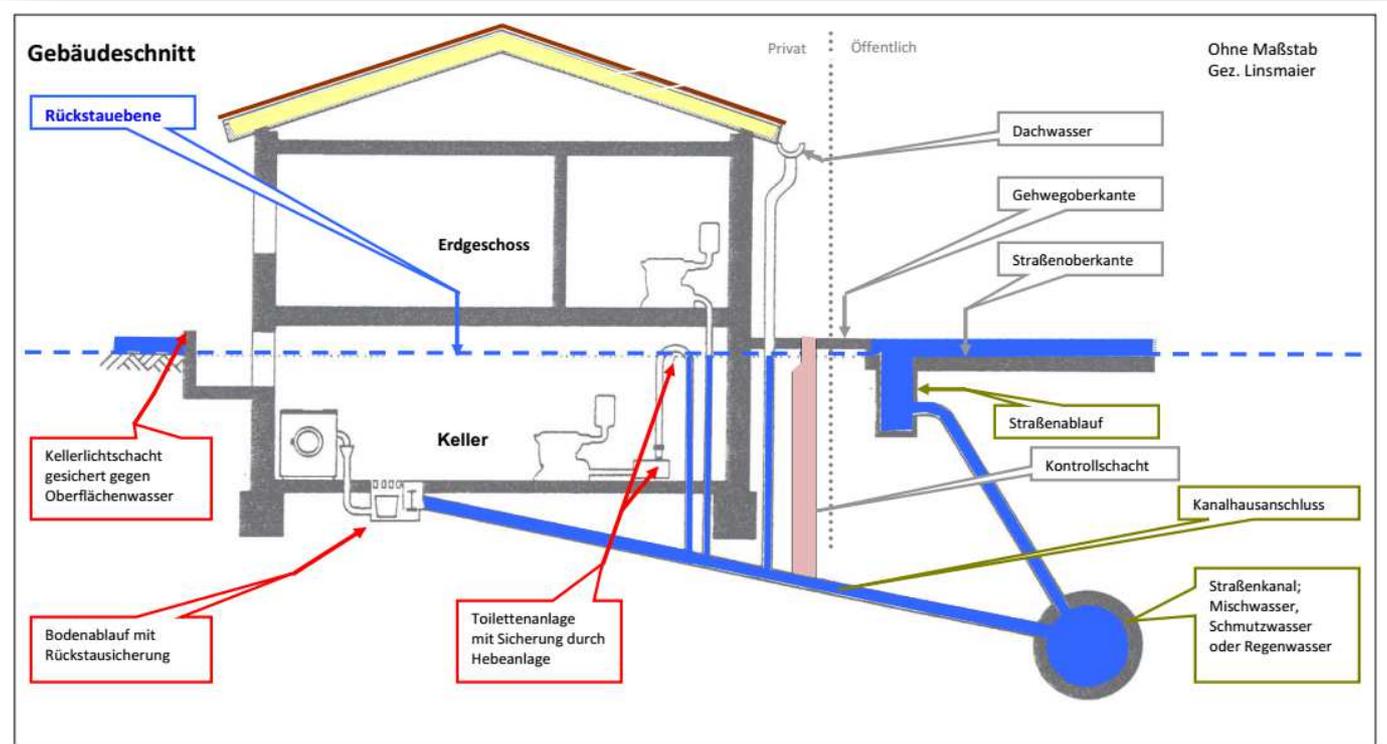
4. Sorgen Sie für eine regelmäßige **Inspektion** und **Wartung**, damit Ihre Rückstauverschlüsse im Bedarfsfall auch funktionieren. Nehmen Sie also Ihren Rückstauverschluss einmal monatlich in Augenschein und betätigen Sie den Notverschluss.

Die Wartung ist mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalienfreies Abwasser soll nach DIN 1986, Teil 32 die Anlage von einem **Fachkundigen** gewartet werden. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalienhaltiges Abwasser muss dies nach DIN 1986, Teil 33 durch einen Fachbetrieb erfolgen. Hauptsächlich bezieht sich die Wartung auf die Entfernung von Schmutz und Ablagerungen, Prüfung von Dichtungen, Kontrolle der Mechanik, Feststellen der Dichtheit und Funktionsprüfung. Der Abschluss eines Wartungsvertrages wird empfohlen.

5. **Dränagen** dürfen nie an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen werden (DIN 1986, Teil 3,2.5.3). Sofern ein Anschluss an einen Regenwasserkanal oder einen freien Vorfluter (Gewässer) erfolgt, ist auch hier eine Rückstausicherung unerlässlich (DIN 4095 5.5). Bitte bedenken Sie aber dabei, dass bei Verschluss der Rückstausicherung die Dränage nicht arbeiten kann und das Grundwasser ansteigt. Besser ist hier den Keller als wasserdichte Wanne auszubauen.
6. **Hofflächen, Tiefeinfahrten in Kellergaragen** etc., die tiefer als die Rückstauenebene liegen, können bei Vorhandensein natürlichen Gefälles nur dann über Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 oder DIN 19578 entwässert werden, wenn geeignete Maßnahmen ein Überfluten der tiefer liegenden Räume durch Regenwasser bei geschlossener Rückstausicherung verhindern. Ansonsten muss Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.
7. **Kellerlichtschächte** sollten mindestens 10 – 15 cm über das umgebende Gelände hochgezogen werden, um Eindringen von Oberflächenwasser zu verhindern. Dies gilt auch für die oberste Stufe von außenliegenden Kellerabgängen. Auch die Kellereingangstür sollte eine Schwelle von 10 – 15 cm Höhe erhalten. Die relativ bescheidenen Niederschlagsmengen der Kellerabgänge können im Regelfall versickert werden. Ist dies nicht möglich und muss der Einlauf an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden, ist er mit einem Bodenablauf gemäß DIN 1997 gegen Rückstau zu sichern.

**Bitte nehmen Sie diese Anregungen in Ihrem eigenen Interesse sehr ernst. Nur bei ihrer Beachtung ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Rückstau bzw. Überschwemmungsschäden gegeben.**

Bei speziellen Fragen zur Rückstausicherung Ihres Anwesens wenden Sie sich bitte an Ihren Fachbetrieb für Sanitäre Anlagen und Installationen.



Telekom			Telefon   Internet
Nibler GmbH Fernleitungsbau Hertelsbrunnenring 24 67657 Kaiserslautern	Telefon Telefax Internet Mail	0631 341015-0 oder Hotline der Telekom 0800 33 01903 0631 341015-22 www.nibler.de/hausanschluss.html oder www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss telekom.ha.ksl@nibler.de	

Vodafone			Telefon   Internet
	Telefon	0800 444060 8846	

Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA			Telefon   Internet
Am Saarlarm 1 66740 Saarlouis	Telefon Telefax Mail	06831 5030-0 06831 5030-120 info@inexio.net	

Pfalzwerke			Strom
Pfalzwerke Aktiengesellschaft Bahnhofstraße 46 66851 Hauptstuhl	Telefon Telefax Mail	0621 585 2010 (Hotline) 06372 911620 nt-hau@pfalzwerke.de	

Stadtwerke Homburg			Gas
Lessingstraße 3 66424 Homburg	Telefon Telefax Mail	06841 694 190 06841 694 693 netzanschluss@stadtwerke-homburg.de	
<b>Versorgungsorte:</b> Schönenberg-Kübelberg   Brücken   Gries   Waldmohr			

Pfalzgas GmbH			Gas
Wormser Straße 123 67227 Frankenthal	Telefon Telefax Mail	06233 604 0 06233 604 243 info@pfalzgas.de	
<b>Versorgungsorte:</b> Herschweiler-Pettersheim   Krottelbach   Ohmbach			

Westfalen AG			Gas
Industrieweg 43 48155 Münster	Telefon Internet Mail	0251 695 0 www.westfalen-ag.de info@westfalen-ag.de	
<b>Versorgungsorte:</b> Börsborn   Dittweiler   Glan-Münchweiler   Steinbach   Nanzdietschweiler   Matzenbach			

PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG			Gas
Luisenstraße 113 47799 Krefeld	Telefon Telefax Mail Internet	02151 852 0 02151 852 270 info@primagas.de www.primagas.de	
<b>Versorgungsort:</b> Rehweiler			

Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal				Kanal   Wasser
<b>Johannes Linsmaier</b> (Techn. Werkleiter) Rathausstraße 14 66914 Waldmohr (Büroadresse) Telefon 06373 504 260 Telefax 06373 504 22 260 Mail j.linsmaier@vgog.de	<b>David Ridzewski</b> (Stellv. Techn. Werkleiter) Rathausstraße 14 66914 Waldmohr (Büroadresse) Telefon 06373 504 263 Telefax 06373 504 22 263 Mail d.ridzewski@vgog.de	<b>Marcel Heinz</b> (Techn. Angestellter) Rathausstraße 14 66914 Waldmohr (Büroadresse) Telefon 06373 504 262 Telefax 06373 504 22 262 Mail m.heinz@vgog.de	<b>Nico Blum</b> (Techn. Angestellter) Rathausstraße 14 66914 Waldmohr (Büroadresse) Telefon 06373 504 261 Telefax 06373 504 22 261 Mail n.blum@vgog.de	



VERBANDS-  
GEMEINDE-  
WERKE



**Oberes Glantal**

An die  
Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal  
Rathausstraße 8  
66901 Schönenberg-Kübelberg

Eingangsstempel | Werke

**Antrag** auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

Unter Bezug auf die beiliegenden Unterlagen beantrage/n ich/wir die Zustimmung

- zum Neuanschluss
- zur Änderung
- zur zusätzlichen Herstellung (z. B. 2. Anschluss)
- zur Beseitigung / Rückbau
- zum Anbringen eines Bauwasserzählers

an die/der Wasserversorgungsanlage gemäß der derzeit gültigen Wasserversorgungssatzung und der derzeit gültigen Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal.

**1. Allgemeines**

**1.1. Zur Koordinierung ihres Hausanschlusses, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung**

**☎ 06373 504 250**

**1.2 Bei Änderung, Unterhaltung, Beseitigung der Wasserversorgungsanlage auf dem eigenen Grundstück**

Gründe für die Änderung, Unterhaltung, Beseitigung:




## 2. Bezeichnung des Grundstückes

--	--

Straße, Hausnummer oder Flurnummer

PLZ, Ort

## 3. Grundstückseigentümer / Antragsteller

(Bei mehreren Miteigentümern, die Gesamtschuldner sind, sind alle Miteigentümer mit Name, Vorname und Anschrift anzugeben. Das gilt auch, wenn Eheleute Miteigentümer des beitragspflichtigen Grundstücks sind.)

### Als Grundstückseigentümer oder gesetzlich Berechtigten

- a) ist mir bekannt, dass diese Satzung bei den Verbandsgemeindewerke offenliegt
- b) gestatte ich hiermit ausdrücklich, dass die Bediensteten der Verbandsgemeindewerke oder deren Beauftragte zur Durchführung der beantragten Arbeiten mein/unser Grundstück betreten darf und verpflichte mich, alle Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um Unfallschäden von dem beauftragten Personal fernzuhalten.

--	--

Name, Vorname

Telefonnummer

--	--

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

### Miteigentümer sind:


Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Höhe Miteigentum in %

## 4. Am Bau verantwortliche Personen

### Bauleiter

--	--

Name, Vorname

Telefonnummer

--	--

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

## 5. Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses

Ich verpflichte mich, die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses nach den Bestimmungen der – Entgeltsatzung Wasserversorgung– der Verbandsgemeinde Oberes Glantal zu Entrichten.



## 6. Beschreibung der besonderen Einrichtungen, für die auf dem Grundstück Trink- oder Brauchwasser verwendet werden soll

### 6.1 Auf dem Grundstück sind vorhanden oder geplant

Zahl der Wohngebäude  mit  Vollgeschossen  
Zahl der Betriebsgebäude  mit  Vollgeschossen

Das Gebäude enthält / Die Gebäude enthalten

Wohnung/en  
 Gewerbliche Räume      Art des Gewerbes

## 7. Hinweise

- Die Planunterlagen gem. der Wasserversorgungssatzung sind beigelegt.  
(Lageplan M 1:500, Grundriss M 1:100 mit Darstellung der Wasserleitung!)
- Für die Rohreinführung (Hauseinführung) ist bauseits eine Kernbohrung nach den Regeln der Technik herzustellen und abzudichten. Die Lage der Bohrung ist mit dem Wasserwerk abzusprechen. Sollte die Kernbohrung durch das Wasserwerk erfolgen, so ist dies gemäß Kostenersatz möglich.
- Der Rohrgrabenaushub ist im privaten Bereich selbst vorzunehmen.
- **Ich verpflichte mich**, alle Leitungs- und Verbrauchsanlagen nach den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung sowie der DIN 1988 oder den dieser entsprechenden Vorschriften unter Verwendung normgemäßer Rohre und Zubehörteile auszuführen. Es ist mir bekannt, dass mit den Installationsarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal zugestimmt haben. Wenn Wasserversorgungen wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern, erklärt sich der Antragsteller bereit, die hierfür anfallenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

Zur Herstellung des Anschlusses (Bauwasser) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erteile ich als Grundstückseigentümer hiermit meine Zustimmung.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer

**Bemerkung:** Der Antrag ist vom Eigentümer des Grundstückes oder dem Bevollmächtigten oder sonstigen Berechtigten eigenhändig zu unterschreiben. Für Minderjährige hat der gesetzlich oder gerichtlich bestellte Vertreter die Unterschrift zu leisten. Bevollmächtigte haben ihre Vollmacht in beglaubigter Form nachzuweisen und in „Vollmacht“ unter genauer Bezeichnung des Vollmachtgebers zu unterschreiben. Firmen und Gesellschaften haben die zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigten Personen durch Vorlage eines Auszuges aus dem Handelsregisternachzuweisen.



## 8. Antrag auf Inbetriebsetzung

(Für den Einbau des endgültigen Wasserzählers vom Installateur auszufüllen)

### Ausführende Installationsfirma

Bauort

	Straße, Hausnummer
	PLZ, Ort

Anschrift Installationsfirma

	Straße, Hausnummer
	PLZ, Ort

Datum:

--

Es sollen angeschlossen werden:

#### Wohnungen:

Anzahl	Zahl der Zapfstellen	zu	m <sup>3</sup> /Std.
--------	----------------------	----	----------------------

#### Gewerbliche Anlagen:

Anzahl	Zahl der Zapfstellen	zu	m <sup>3</sup> /Std.
--------	----------------------	----	----------------------

#### Sonstige Anlagen: (näher zu beschreiben)

	zu	m <sup>3</sup> /Std.
	zu	m <sup>3</sup> /Std.
		m <sup>3</sup> /Std.

Sammelsicherung

Einzelsicherung

Regenwassernutzung

Alle Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage, die an das Netz des WVU angeschlossen werden, werden gemäß des geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Allgemeinen Versorgungsbedingungen des WVU, den Anschlussbedingungen und sonstigen Bedingungen des WVU sowie nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW-TRWi DIN 1988 und den DVGW-Arbeitsblättern, ausgeführt und überprüft.

Stempel, Unterschrift Installationsfirma

--

**HINWEIS |** Bitte legen sie eine Kopie Ihres Installationsausweises dem Schreiben bei. Vielen Dank.

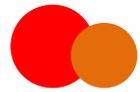
Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erteile ich als Grundstückseigentümer hiermit meine Zustimmung.

--	--

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer

**Bemerkung:** Der Antrag ist vom Eigentümer des Grundstückes oder dem Bevollmächtigten oder sonstigen Berechtigten eigenhändig zu unterschreiben. Für Minderjährige hat der gesetzlich oder gerichtlich bestellte Vertreter die Unterschrift zu leisten. Bevollmächtigte haben ihre Vollmacht in beglaubigter Form nachzuweisen und in „Vollmacht“ unter genauer Bezeichnung des Vollmachtgebers zu unterschreiben. Firmen und Gesellschaften haben die zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigten Personen durch Vorlage eines Auszuges aus dem Handelsregisternachzuweisen.



VERBANDS-  
GEMEINDE-  
WERKE



Oberes Glantal

An die  
Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal  
Rathausstraße 8  
66901 Schönenberg-Kübelberg

Eingangsstempel | Werke

**Antrag** auf Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Unter Bezug auf die beiliegenden Unterlagen beantrage(n) ich/wir die Zustimmung

- zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- zur Erneuerung des Anschlusskanals im öffentlichen Verkehrsbereich
- zur Änderung einer bestehenden Anschlussleitung
- zur Herstellung eines 2. Anschlusses oder mehrerer Anschlussleitungen
- \_\_\_\_\_

gemäß der derzeit gültigen Abwassersatzung und der derzeit gültigen Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal.

**Bei Erneuerung und Änderung der Abwasseranlage im öffentlichen Verkehrsraum**

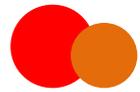
Gründe für die Erneuerung, Änderung, Unterhaltung, Beseitigung:


**1. Bezeichnung des Grundstückes**

--	--

Straße, Hausnummer oder Flurnummer

PLZ, Ort



## 2. Grundstückseigentümer

(Bei mehreren Miteigentümern, die Gesamtschuldner sind, sind alle Miteigentümer mit Name, Vorname und Anschrift anzugeben. Das gilt auch, wenn Eheleute Miteigentümer des beitragspflichtigen Grundstücks sind.)

### Als Grundstückseigentümer oder gesetzlich Berechtigten

- a) ist mir bekannt, dass diese Satzung bei den Verbandsgemeindewerke offenliegt
- b) gestatte ich hiermit ausdrücklich, dass die Bediensteten der Verbandsgemeindewerke oder deren Beauftragte zur Durchführung der beantragten Arbeiten mein/unser Grundstück betreten darf und verpflichte mich, alle Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um Unfallschäden von dem beauftragten Personal fernzuhalten.

--	--

Name, Vorname

Telefonnummer

--	--

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

### Miteigentümer sind:


Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Höhe Miteigentum in %

## 3. Am Bau verantwortliche Personen

### Bauleiter

--	--

Name, Vorname

Telefonnummer

--	--

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

## 4. Allgemeines

### 4.1 Entwässerungssystem

- Mischsystem  Trennsystem

### 4.2 Abwasserart

- Häusliches Abwasser  Gewerbliches Abwasser

## 5. Regenwasser- / Brauchwassernutzung

Nein

Ja → Sammelbehälter mit  Inhalt

### Überlauf in

- Kanal  
 Versickerungsanlage  
 Sonstige Anlage:



## 6. Abwässer außergewöhnlicher Art

Sollen Abwässer außergewöhnlicher Art abgeführt werden?

- Nein
- Ja → Welche Vorbehandlung?  Abscheider für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999
- Fettabscheider nach DIN 4040
- Heizölabscheider nach DIN 4043
- Kartoffelstärkeabscheider
- Entfettungs-, Entgiftungs- und Neutralisationsanlagen
- Sonstige:

## 7. Verpflichtungserklärung

### 7.1 Bei erstmaliger Herstellung oder Erneuerung der Anschlussleitung

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, den in der gültigen Entgeltsatzung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal und in der jeweils gültigen Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal festgelegten Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse zu entrichten, bzw. die Vorausleistung zu erbringen.

### 7.2 Bei gewünschter oder vom Grundstückseigentümer zu vertretender Änderung der Anschlussleitung

Ich/Wir bestätige(n), dass die beantragte Änderung der Anschlussleitung von mir/uns –ausdrücklich gewünscht- zu vertreten ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die durch die Änderung entstehenden Kosten, wie unter a) beschrieben, zu tragen.

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns bereit, auf Verlangen der Verbandsgemeindeverwaltung vor Ausführung der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.

## 8. Anhang

Diesem Antrag sind folgende Dokumente beigelegt:

- Lageplan (M 1:500) mit Lage der Straßenkanäle, Führung vorhandener und geplanter Leitung
- Längsschnitt (mind. 1:100) durch Anschlusskanal vom Gebäude bis zur öffentlichen Abwasseranlage
- Grundrisse (mind. 1:100) Keller, Erd- und Obergeschoss mit allen Angaben über Leitungsführung, Schächte, Hebeanlagen, Abscheider usw.
- Betriebsbeschreibung mit Art und Menge des anfallenden Abwassers (nur Gewerbebetriebe)
- Nachweis der Versickerungs-/Nichtversickerungsfähigkeit, rechnerischer Nachweis der Einleitungsart

## 10. Zustimmung des Grundstückseigentümers und Verpflichtung des Antragstellers

Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage erteile ich als Grundstückseigentümer hiermit meine Zustimmung.

--	--

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer

**Bemerkung:** Der Antrag ist vom Eigentümer des Grundstückes oder dem Bevollmächtigten oder sonstigen Berechtigten eigenhändig zu unterschreiben. Für Minderjährige hat der gesetzlich oder gerichtlich bestellte Vertreter die Unterschrift zu leisten. Bevollmächtigte haben ihre Vollmacht in beglaubigter Form nachzuweisen und in „Vollmacht“ unter genauer Bezeichnung des Vollmachtgebers zu unterschreiben. Firmen und Gesellschaften haben die zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigten Personen durch Vorlage eines Auszuges aus dem Handelsregisternachzuweisen.